

Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung erfüllt oder übererfüllt wurde und der Trägerbetrieb den Prämienfonds nicht in der vorgegebenen Höhe bilden kann,

- b) bis zu 10% des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung übererfüllt wurde und der Trägerbetrieb den Prämienfonds in der vorgegebenen Höhe planen kann.

(2) Die Zuführung entsprechend Abs. 1 erfolgt nach den Abrechnungszeiträumen des Betriebes.

§ 4

Höhe und Bestätigung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Die gesamte Höhe der Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds darf nicht mehr als 10 % der geplanten Lohnsumme der genannten Aufgabenbereiche der Berufsbildung plus 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Lehrer und Erzieher dieser Bereiche betragen.

(2) Die Zuführung entsprechend § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 wird von dem Leiter des Trägerbetriebes bestätigt und festgelegt.

§ 5

Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Die entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 gebildeten Mittel sind wie folgt zu verwenden:

- für staatliche Auszeichnungen und besonders hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen aller Angehörigen der Aufgabenbereiche entsprechend § 1,
- für Auszeichnungen und Prämierungen hervorragender Leistungen im Rahmen des Berufswettbewerbs,
- für die Prämierung der Berufsschullehrer und Erzieher bis zur Höhe von 3 % ihrer Lohn- und Gehaltssumme bei entsprechenden Leistungen,
- für die Lösung der Aufgaben auf den Gebieten der Kultur, des Sports und der vormilitärischen Ausbildung,
- zur Realisierung von Aufgaben, die sich aus dem BKV für die Berufsausbildung der Lehrlinge ergeben,
- für die Lösung der Aufgaben des Klubs „Junger Techniker“.

(2) Die entsprechend § 3 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel sind zur Gestaltung der leistungsabhängigen Prämierung in der Berufsausbildung wie folgt zu verwenden:

- a) als Prämien für die Lehrlinge, die die festgelegten Leistungskriterien qualitativ und quantitativ erfüllen bzw. übererfüllen; dabei sind bei der Bewertung auch die Leistungen der Lehrlinge im theoretischen Unterricht mit einzubeziehen. Die im Laufe eines Jahres an einen Lehrling gezahlten Prämien können maximal 25 % seines Jahresentgelts betragen,
 - b) als Prämien für Mitarbeiter der Aufgabenbereiche der Berufsbildung entsprechend § 1 und andere Angehörige des Betriebes (z. B. Lehrfacharbeiter), wenn sie besondere Leistungen in der Berufsausbildung der Lehrlinge gezeigt haben.
- (3) Nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Die für die zusätzliche Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds erforderlichen höheren Mittel sind im Jahre 1974 von den Betrieben zu erwirtschaften. Die Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt ist in der geplanten Höhe einzuhalten.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBI. II Nr. 45 S. 297; Ber. Nr. 58 S. 376) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1974

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

M i t t a g
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. Pr. 107

— Pflanzkartoffeln —

vom 7. Juni 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Lieferung von

- Frühkartoffeln (Pflanzgut),
- Kartoffeln, mittelfrühe (Pflanzgut),
- Kartoffeln, späte (Pflanzgut),

gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich der Züchteranteile und Handelsaufschläge gemäß den Anlagen 1 und 2 sind Festpreise.

§ 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Pflanzkartoffeln, die den Standards (TGL) der jeweiligen Emtestufe entsprechen und von den VEB Saat- und Pflanzgut aufgekauft werden.

(2) Der Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut hat zur Sicherung der Stabilität des Preisniveaus mit der Einstufung von neuen Sorten gleichzeitig Sorten mit schlechteren Leistungsmerkmalen in niedrigere Preisgruppen einzustufen.*

* Die Einstufung der Sorten in Preisgruppen wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft veröffentlicht.